

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

80 (22.11.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 80

Karlsruhe, den 22. November

1921

Inhalt:

Nr. 274. Prüfung zum Werkmeister; Besetzung der Werkmeisterstellen (Besoldungsgruppe VI).

Nr. 275. Neuregelung der Besoldung der Beamten ab 1. Oktober 1921.

Nr. 276. Gewährung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen an aktive Beamte, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

Nr. 277. Einkommensteuer.

Nr. 278. Bahnsteigsperre.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 274. Prüfung zum Werkmeister; Besetzung der Werkmeisterstellen (Besoldungsgruppe VI).

A 12. Zb 70. (Abf. 80. 22. 11. 21.) I. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 29. Oktober 1921 E. II. 24. 5522 verfügt:

Für das Einrücken in die bei der Besoldungsgruppe VI vorgesehenen Werkmeisterstellen gelten im gesamten Gebiet der Deutschen Reichsbahn die folgenden Bestimmungen:

Prüfung zum Werkmeister

(Besoldungsgruppe VI).

(1) Der Dienstanfänger zum Werkmeister für Lokomotiv-, Tender- und Triebwagenrichthallen und für die Lokomotivunterhaltung in Betriebswerken muß das Schlosserhandwerk, für Wagenrichthallen und für Wagenunterhaltung im Betriebe das Schlosser- oder Schmiedehandwerk, für die Schmiede das Schmiedehandwerk, für Dreherei das Dreherhandwerk oder das Schlosser- und Dreherhandwerk, für die Kesselschmiede das Kesselschmiedehandwerk, für die Kupferschmiede das Kupferschmiedehandwerk, für Klempnerei das Klempnerhandwerk, für Gießerei das Gelbgießer- oder Formerhandwerk, für Tischlerei das Tischlerhandwerk, für Stellmacherei das Stellmacherhandwerk, für Lackiererei das Lackiererhandwerk, für Sattlerei das Sattlerhandwerk, für Elektromaschinenbau sowie für Heizungsanlagen, Gas- und Wasserwerke und kleinere Kraftwerke das Schlosserhandwerk, für den elektrotechnischen Dienst das Schlosser- oder Mechanikerhandwerk erlernt haben; ferner muß der Dienstanfänger sieben Jahre als Handwerker oder Vorhandwerker, davon mindestens fünf Jahre in einer Eisenbahnwerkstätte tätig gewesen sein. Für die Werkmeister in den verschiedenen Zweigen des elektrotechnischen Dienstes kann an Stelle der Beschäftigung in einer Eisenbahnwerkstätte eine solche in einem bahneigenen Elektrizitätswerk oder bei der Unterhaltung bahneigener Starkstromanlagen treten, ebenso bei den Werkmeistern für Gas- und Wasserwerke eine Tätigkeit in derartigen bahneigenen Werken.

(2) Der Prüfungsausschuß ist bei der Eisenbahn-Generaldirektion (Eisenbahndirektion) zu bilden und besteht aus einem maschinentechnischen Beamten der Besoldungsgruppen X bis XII als Vorsitzenden und einem auf den einzelnen Fachgebieten hinreichend bewanderten Eisenbahn-Oberingenieur. Dazu tritt als weiteres Mitglied je nach dem besonderen Fachgebiet des Prüflings noch ein Werkmeister (Besoldungsgruppe VI) dieses Fachgebietes. Der Werkmeister ist auf Vorschlag des Bezirks-Beamtenrats zu bestellen.

Die Zahl der zu bestellenden Prüfungsausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Fachgebiete; beispielsweise können bestellt werden: ein Prüfungsausschuß für Werkmeister in Richthallen für Dampflokomotiven und Tender, für die Schmiede, Dreherei, Kesselschmiede, Kupferschmiede und Gießerei; ein zweiter Prüfungsausschuß für Werkmeister in Wagenrichthallen, in der Klempnerei, Tischlerei, Stellmacherei, Lackiererei und Sattlerei; usw. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens bei Abnahme der Prüfungen haben die Vorsitzenden der Ausschüsse miteinander Fühlung zu halten, sofern es nicht für angezeigt gehalten wird, den Vorsitz in den verschiedenen Prüfungsausschüssen demselben Beamten zu übertragen. Dieses Verfahren wird insbesondere für die Übergangszeit in Erwägung zu ziehen sein, bis sich eine feste Übung bei der Abnahme der Prüfungen herausgebildet hat.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Bei dem Wirkungskreise des Werkmeisters ist es unerlässlich, die Feststellung der besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten (Abschnitt II der nachstehenden Bestimmungen) an der Hand von praktischen Arbeitsvorgängen vorzunehmen, da der Werkmeister befähigt sein muß, mit jedem Handwerker seiner Meisterschaft den Arbeitsplatz zu wechseln, um diesem die Arbeit nach Güte und Zeit vorzumachen. Dieser Teil der Prüfung ist deshalb in einem Ausbesserungs-, Betriebs-, Kraftwerk usw. abzunehmen mit der Maßgabe, daß die Bediensteten tunlichst nicht in demselben Werk zu prüfen sind, in dem sie bisher beschäftigt waren. Wenn es aus praktischen Gründen für angezeigt gehalten wird, die ganze Prüfung in einem Werk abzuhalten, so ist dagegen nichts zu erinnern.

(4) Im übrigen gelten wegen des Verfahrens bei Abnahme der Prüfungen, der zulässigen Wiederholungen, der Niederschrift über die Prüfungshandlung usw. die bei Einführung der Prüfung zum Rangierer bereits erlassenen allgemeinen Vorschriften im Reichsverkehrsblatt 1921 Seite 280 Ziffer (12) bis (15).

(5) In der Prüfung sind nachzuweisen:

I. Allgemein.

1. Fähigkeit, einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Werkmeisters in verständlicher und angemessener Form darzustellen;
2. Rechnen in den vier Grundarten sowie in der Gesellschaftsrechnung, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtssystems, Berechnung des Inhalts rechtwinkliger und kreisförmiger Flächen und einfacher, von rechtwinkligen, kreisförmigen oder Kugelflächen begrenzter Körper;
3. Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Beamten;
4. Kenntnis der Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und der in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, soweit sie auf Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge Bezug haben und den Dienstkreis berühren, in welchem der Werkmeister tätig sein soll;
5. Verständnis aller Werkzeichnungen und Anfertigung einfacher Maßskizzen, soweit sie das Handwerk des Werkmeisters betreffen, und Fähigkeit, Schaubilder von ins Fach schlagenden Vorgängen zu verstehen;
6. Kenntnis der Bauart und Unterhaltung der Kraft- und Arbeitsmaschinen, sowie der allgemeinen mechanischen und elektrischen Einrichtungen, wie Krone, Wasserstationen, Drehscheiben, Gleiswagen usw., soweit ihre Instandsetzung zu der Fachrichtung und dem Wirkungskreise des Werkmeisters gehört;
7. Kenntnis der gewöhnlich zur Verwendung kommenden Werkstoffstoffe, ihrer Aufbewahrung, Behandlung und Bearbeitung, soweit diese Kenntnis für das Handwerk, dem der Werkmeister hauptsächlich vorstehen soll, erforderlich ist;
8. Kenntnis der Vorschriften über Werkstättenbuch- und Rechnungsführung, soweit sie den Dienstkreis des Werkmeisters betreffen;
9. Kenntnis der Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern und der besonderen Verladungsweise bestimmter Güter;
10. Kenntnis der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Werkstättenarbeiter, der Satzungen der Krankenkasse des Direktionsbezirks und der Satzungen der Arbeiterpensionskasse, soweit sie den Dienstkreis des Werkmeisters berühren, der Vorschriften und Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter und über die erste Hilfe bei Verletzungen;
11. Kenntnis des Reichslohntarifs und des Betriebsrätegesetzes;
12. Kenntnis der Feuerlöschvorschriften.

II. Im besonderen.

1. Werkmeister in Richthallen für Dampflokomotiven und Tender.
 - a) Kenntnis des Aufbaues der Dampflokomotiven aller Gattungen und der Bestimmungen über die Prüfung der Lokomotiv- und anderer Dampfkessel;
 - b) Kenntnis der an den verschiedenen Gattungen von Dampflokomotiven vorkommenden Beschädigungen und Unterhaltungsarbeiten mit Einschluß der Art und Weise der Anfertigung von Ersatzstücken;
 - c) Kenntnis der Verfahren und Vorrichtungen zum Aufnehmen von Dampfdruckschaubildern;
 - d) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für die in Richthallen für Dampflokomotiven und Tender vorkommenden Arbeiten.
2. Werkmeister in Richthallen für elektrische Lokomotiven und Triebwagen.
 - a) Kenntnis des Aufbaues und der Schaltung von elektrischen Lokomotiven und Triebwagen einschließlich der Wicklung der Motoren, Transformatoren und Apparate für diese Fahrzeuge;
 - b) allgemeine Kenntnis des Aufbaues und der Schaltung der elektrischen Maschinen und Apparate, soweit sie im Eisenbahnbetrieb gebräuchlich sind, sowie der Bau- und Verlegungsarten der elektrischen Starkstromleitungen;
 - c) Kenntnis der Bestimmungen über die Prüfung der elektrischen Fahrzeuge und ihrer elektrischen Teile sowie Kenntnis der Meßmethoden an der elektrischen Ausrüstung der Fahrzeuge;
 - d) Kenntnis der an den elektrischen Fahrzeugen, Maschinen und Apparaten vorkommenden Beschädigungen und Unterhaltungsarbeiten mit Einschluß der Anfertigung von Ersatzstücken;
 - e) Fähigkeit, Schaltzeichnungen für Fahrzeuge zu verstehen und nach ihnen die Anschlüsse von Leitungen an die Motoren, Apparate usw. anzugeben;
 - f) Kenntnis der Vorschriften und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie sich auf die im Eisenbahnbetriebe gebräuchlichen Fahrzeuge und ihre Teile beziehen;
 - g) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für die in den Richthallen elektrischer Fahrzeuge und Maschinen vorkommenden Arbeiten.
3. Werkmeister für Wagenrichthallen.
 - a) Kenntnis der verschiedenen Gattungen von Wagen, ihrer Bauart und wesentlichen Teile, insbesondere der Brems- einrichtungen;
 - b) Kenntnis der an den Wagen vorkommenden Beschädigungen und der die Fachrichtung des Werkmeisters berührenden Herstellungsarbeiten mit Einschluß der Anfertigung einzelner Teile;
 - c) Kenntnis der Vorschriften über die Beleuchtung und Heizung der Büge, über das Schmieren, Putzen, Reinigen und Entfeuchten der Wagen;
 - d) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für die in Wagenrichthallen vorkommenden Arbeiten.

4. Werkmeister für die Schmiede.

- a) Kenntnis der verschiedenen Arbeitsweisen in der Schmiede und der hierfür erforderlichen besonderen Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen;
- b) allgemeine Kenntnis der Bauart der verschiedenen Lokomotiv- und Wagengattungen und ihrer einzelnen Teile, ihrer Anfertigung und Ausbesserung;
- c) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Werkstoffbedarfs für Schmiedestücke;
- d) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für Schmiedearbeiten.

5. Werkmeister für Dreherei.

- a) Kenntnis des Betriebs und der Unterhaltung der Drehereiwerkzeugmaschinen einschließlich der Antriebsarten, der Eigenart der Werkzeugstähle und ihrer Behandlung;
- b) allgemeine Kenntnis der Fahrzeuggattungen;
- c) Kenntnis der Feinmeßwerkzeuge und ihrer Anwendung;
- d) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für Drehereiarbeiten.

6. Werkmeister für die Kesselschmiede.

- a) Kenntnis der verschiedenen Arbeitsweisen in der Kesselschmiede und der hierfür erforderlichen besonderen Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen einschließlich derjenigen für autogene und elektrische Schneide- und Schweißarbeiten;
- b) Kenntnis der Lokomotivkessel und ihrer Wiederherstellung sowie der Bestimmungen über die Prüfung der Lokomotiv- und anderer Dampfkessel;
- c) allgemeine Kenntnis der verschiedenen Fahrzeuggattungen;
- d) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für Kesselschmiedearbeiten.

7. Werkmeister für die Kupferschmiede, für Klempnerei, für Gießerei, für Tischlerei, für Stellmacherei, für Lackiererei und für Sattlerei.

- a) Kenntnis der verschiedenen Arbeitsweisen des eigenen Fachgebiets und der hierfür erforderlichen besonderen Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen;
- b) allgemeine Kenntnis der Bauart der verschiedenen Lokomotiv- und Wagengattungen und ihrer einzelnen Teile, ihrer Anfertigung und Ausbesserung, soweit diese die Fachrichtung des Werkmeisters berühren;
- c) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für die zur Fachrichtung des Werkmeisters gehörenden Arbeiten.

8. Werkmeister für Elektro-Maschinenbau.

- a) Allgemeine Kenntnis des Aufbaues und der Schaltung von elektrischen Lokomotiven und Triebwagen;
- b) Kenntnis des Aufbaues und der Schaltung der elektrischen Maschinen und Apparate, soweit sie im Eisenbahnbetriebe gebräuchlich sind, sowie der Bau- und Verlegungsarten der elektrischen Starkstromleitungen;
- c) Kenntnis der Bestimmungen über die Prüfung von elektrischen Leitungsnetzen, Maschinen und Apparaten sowie der hierzu erforderlichen Meßmethoden;
- d) allgemeine Kenntnis der Wirkungsweise und der Unterhaltung des mechanischen Teiles von Anlagen, die durch Elektromotoren angetrieben werden;
- e) Kenntnis der bei elektrischen Maschinen und Apparaten sowie bei den Beleuchtungsanlagen vorkommenden Beschädigungen und Unterhaltungsarbeiten;
- f) Fähigkeit, Schaltzeichnungen zu verstehen und nach ihnen die Anschlüsse von Leitungen an die Motoren, Apparate usw. anzugeben;
- g) Kenntnis der Vorschriften und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie sich auf die im Eisenbahnbetrieb gebräuchlichen elektrischen Anlagen beziehen;
- h) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für die bei der Unterhaltung der elektrischen Anlagen vorkommenden Arbeiten.

9. Werkmeister für Betriebswerke, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampflokomotiven vorhanden sind.

- a) Kenntnis des Aufbaues der Dampflokomotiven aller Gattungen sowie der elektrischen Lokomotiven in ihren wichtigsten Teilen; Kenntnis der Bestimmungen über die Prüfung der Lokomotiven und anderer Dampfkessel;
- b) Kenntnis der an den verschiedenen Lokomotivgattungen häufig vorkommenden Beschädigungen und Unterhaltungsarbeiten mit Einschluß der Anfertigung von Ersatzteilen;
- c) Kenntnis der Verfahren und Vorrichtungen zum Aufnehmen von Dampfdruckhaubildern;
- d) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für die in Lokomotiv- und Tenderrichthallen vorkommenden Arbeiten;
- e) allgemeine Kenntnis auch aller sonstiger, in Betriebswerken vorkommender Handwerkerarbeiten;
- f) Fähigkeit, Diensterteilungen, Zugbildungspläne und bildliche Fahrpläne zu verstehen, und Kenntnis der wichtigsten für den Werkmeister in Betracht kommenden Betriebsvorschriften.

10. Werkmeister für Betriebswerke, in denen ausschließlich oder vorwiegend elektrische Lokomotiven vorhanden sind.

- a) Kenntnis des Aufbaues der elektrischen Lokomotiven und der Bestimmungen über die Isolationsprüfung der Motoren, Transformatoren und sonstiger Einzelteile; Fähigkeit zur Vornahme solcher Prüfungen; allgemeine Kenntnis des Aufbaues der Dampflokomotiven;

- b) Kenntnis der an den Lokomotiven aller Gattungen häufig vorkommenden Beschädigungen und Unterhaltungsarbeiten mit Einschluß der Anfertigung von Ersatzstücken;
- c) Fähigkeit, Schaltzeichnungen der elektrischen Fahrzeuge zu verstehen und nach ihnen die Anschlüsse von Leitungen an die Motoren, Apparate usw. anzugeben;
- d) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für die vorkommenden Arbeiten;
- e) allgemeine Kenntnis aller sonstiger, in Betriebswerken vorkommender Handwerkerarbeiten;
- f) Fähigkeit, Dienstenteilungen, Zugbildungspläne und bildliche Fahrpläne zu verstehen, und Kenntnis der für Werkmeister in Betracht kommenden Betriebsvorschriften;
- g) Kenntnis der Vorschriften und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie sich auf die vorkommenden Arbeiten beziehen.

11. Werkmeister für die Wagenunterhaltung im Betriebe.

- a) Kenntnis der verschiedenen Gattungen von Wagen, ihrer Bauart und wesentlichen Teile, insbesondere der Brems-einrichtungen;
- b) Kenntnis der an den Wagen häufig vorkommenden Beschädigungen und Unterhaltungsarbeiten mit Einschluß der Anfertigung von Ersatzstücken;
- c) Kenntnis der Vorschriften über die Beleuchtung und Heizung der Züge, über das Schmieren, Putzen, Reinigen und Entseuchen der Wagen;
- d) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für die in Wageurichthallen vorkommenden Arbeiten;
- e) allgemeine Kenntnis auch aller sonstiger, bei der Wagenunterhaltung vorkommender Handwerkerarbeiten;
- f) Fähigkeit, Dienstenteilungen, Zugbildungspläne und bildliche Fahrpläne zu verstehen, und Kenntnis der wichtigsten, für den Werkmeister in Betracht kommenden Betriebsvorschriften.

12. Werkmeister für Heizungsanlagen, Gas- und Wasserwerke und für kleinere Kraftwerke.

- a) Allgemeine Kenntnis der verschiedenen Kräfteerzeugungsanlagen sowie der Gas- und Wasserwerke; besondere Kenntnis derjenigen Anlagen, in denen der zu Prüfende vorwiegend tätig sein soll;
- b) Kenntnis der verschiedenen Strom- und Schaltungsarten, des allgemeinen Aufbaues der Stromerzeuger, der Stromverteilungsanlagen und Meßvorrichtungen; Fähigkeit, Schaltzeichnungen zu verstehen;
- c) Kenntnis der Betriebsweise und der Unterhaltungsarbeiten in Bahnkraft-, Bahngas- und Wasserwerken sowie in Heizungsanlagen;
- d) Kenntnis der für den Betrieb von Kesseln, Kraftmaschinen und elektrischen Anlagen maßgebenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften.

13. Werkmeister für größere Elektrizitätswerke.

- a) Kenntnis der Bauart der Antriebsmaschinen und Kesselanlagen für Elektrizitätswerke einschließlich der maschinellen Nebenanlagen;
- b) Kenntnis der Bauart und Schaltung der elektrischen Maschinen, Umformer, Transformatoren, Schaltanlagen, Beleuchtungsanlagen und Motoren;
- c) Kenntnis der Vorschriften für den Betrieb und die Wartung der unter a und b genannten Anlagen;
- d) Kenntnis einfacher und häufiger wiederkehrender Unterhaltungsarbeiten an den unter a und b genannten Anlagen und der hierbei erforderlichen Messungen;
- e) Fähigkeit, Schaltzeichnungen zu verstehen und Anschlüsse hiernach auszuführen;
- f) Kenntnis der Vorschriften und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie sich auf die Anlagen des Elektrizitätswerkes beziehen;
- g) Fähigkeit, Dienstpläne zu verstehen.

14. Werkmeister für die Unterhaltung elektrischer Leitungsnetze (einschließlich der Fahrleitungen elektrischer Bahnen) sowie elektrischer Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen.

- a) Kenntnis der Bauart elektrischer Leitungsnetze, Oberleitungen, Beleuchtungsanlagen, Kraftübertragungsanlagen (einschließlich Transformatoren und Umformer);
- b) allgemeine Kenntnis der Bauart elektrischer Lokomotiven;
- c) Kenntnis der Unterhaltungsarbeiten der unter a genannten Anlagen;
- d) Fähigkeit, Isolationsprüfungen und Messungen zu Fehlerbestimmungen vorzunehmen;
- e) Kenntnis der Vorschriften und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie sich auf die vorkommenden Arbeiten beziehen;
- f) Fähigkeit zur Vorausberechnung des Zeitbedarfs für Unterhaltungsarbeiten an Leitungsnetzen usw.

II. Wegen Bildung des Prüfungsausschusses bei der Eisenbahn-Generaldirektion ergeht besondere Verfügung.

III. Nach dem Nachtrag zum Haushalt 1920 und 1921 können bis zu 90 Stellen der Werkführer in solche der Gruppe A VI (Werkmeister) umgewandelt werden, sobald die Stelleninhaber die Befähigung hierfür durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nachgewiesen haben. Den mit Erfolg geprüften Beamten können indessen die Stellen in Gruppe VI erst von dem auf die Prüfung folgenden Monatsersten verliehen werden. Die für die erstmalige Stellenbesetzung zur Prüfung aufzurufenden Beamten gelten als gleichzeitig geprüft; ihnen werden daher die Ernennungsurkunden gleichzeitig ausgehändigt werden.

Die Zulassung der Beamten zur Prüfung erfolgt tunlichst in der Reihenfolge ihrer planmäßigen Anstellung zum Werkführer.

Den Dienststellen werden demnächst die aus ihrem Geschäftsbereich für die erstmalige Prüfung in Betracht kommenden Beruführer namentlich bekanntgegeben werden. Diese Beamten haben sodann innerhalb 14 Tagen ein kurzes Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion zu richten.

Die Dienststellen wollen zu jedem Gesuche Stellung nehmen und sich dabei auch äußern, in welchem Dienstzweig der Gesuchsteller verwendet ist und welche der unter Abteilung II der Prüfungsordnung geforderten besonderen Kenntnisse für seine dienstliche Verwendung in Betracht kommen.

Die Dienstvorsteher haben den Beamten bei der Vorbereitung zur Prüfung an die Hand zu gehen und ihnen insbesondere aus den vorgeschriebenen Dienstanweisungen zu bezeichnen, was in ihren Dienstkreis fällt.

Nr. 275. Neuregelung der Besoldung der Beamten ab 1. Oktober 1921.

A 7. Zb 7. Nr. M 1846. (Abf. 80. 22. 11. 21.) Mit Amtsblatt Nr. 76 vom 5. November 1921 wurden für den Bereich der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe wegen Neugestaltung der Bezüge der planmäßigen und ap. Beamten ab 1. Oktober 1921, vorbehaltlich der Genehmigung der Erhöhungen durch die zuständigen Stellen, die nötigen Anordnungen getroffen. Die vorgesehene Änderung des Besoldungsgesetzes ist inzwischen vom Reichsrat und Reichstag genehmigt worden. Auch ist die Zahlung der aus der Neuregelung sich für das Iste. Vierteljahr ergebenden Erhöhungen in der Hauptsache vollzogen.

Aus der Begründung zur Abänderung des Besoldungsgesetzes, wie sie der betreffenden Reichstagsdrucksache beigelegt worden ist, seien einige Abschnitte und Anlagen wiedergegeben, deren weitere Verbreitung in Beamtenkreisen zum besseren Verständnis der eingetretenen Besoldungsänderungen dienen wird. Den Vergleichsberechnungen in Anlage 1 sind in Spalte 3 die Reichsbesoldungssätze vom Jahre 1909 zugrunde gelegt. Bei Zugrundelegung des früheren badischen Gehaltstariifs würde sich im wesentlichen das gleiche Zahlenverhältnis ergeben.

Begründung der Gesetzesänderung.

a) Grundgehalt.

Die Grundgehälter sollen nur ihrer Höhe nach geändert werden. Die Zahl der Gruppen und Dienstaltersstufen soll dieselbe bleiben. Dadurch wird erreicht, daß die Beamten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter beibehalten können und daß sich die Umrechnung der Bezüge auf den neuen Stand rasch und verhältnismäßig einfach vollziehen kann.

Die neuen Grundgehaltssätze müssen so gewählt werden, daß ein gerechter Ausgleich für die Herabsetzung der Kaufkraft des Geldes eintritt.

Niemand wird sich der Notwendigkeit verschließen können, daß alle Volksgenossen und damit auch die Beamten ihre Lebenshaltung im Vergleiche zu der Zeit vor dem Kriege erheblich einschränken müssen und deshalb nicht so hohe Gehälter beziehen können, als dem Goldwert des Friedensgehalts entsprechen würde. An dieser Einbuße müssen billigerweise die höherbesoldeten Beamten in weiterem Umfang teilnehmen als die minderbesoldeten; die höherbesoldeten Beamten werden daher nur ein geringeres Vielfache ihres Friedensdiensteinkommens erhalten können und auch hieraus noch höhere Hundertsätze an Steuern bezahlen müssen. Allein es erscheint nicht angängig, den jetzt eingetretenen Zustand aufrechtzuerhalten, wonach ein Beamter (verheiratet, mit zwei Kindern von 6 bis 14 Jahren, Endgehalt, Ortsklasse C) bei Abrechnung der Reichseinkommensteuer in den unteren Besoldungsgruppen II bis IV das Elf- oder Zehnfache, in den gehobeneren Besoldungsgruppen V und VI aber nur das Acht- oder Siebenfache, in den mittleren Besoldungsgruppen VII und VIII das Fünffache, in den höheren Besoldungsgruppen X bis XIII das Vier- oder Dreifache seines Friedensdiensteinkommens bezieht (vgl. Anlage 1 Spalte 4). Eine so weitgehende Schlechterstellung der Beamten in den mittleren und höheren Besoldungsgruppen ist nicht nur ungerecht, sie führt auch dazu, daß Personen ohne Vermögen in immer geringerem Umfang sich den Beamtenlaufbahnen des mittleren und höheren Dienstes zuwenden, und daß viele tüchtige Beamte dem Reichsdienst wieder den Rücken kehren, um sich den besser bezahlten Stellen im Handel und in der Industrie zuzuwenden. Es liegt auf der Hand, daß dieser Zustand dem Reichsinteresse zuwiderläuft.

Der Entwurf versucht diesen Verhältnissen durch eine entsprechende Bemessung der Grundgehälter Rechnung zu tragen. Die neuen Grundgehaltssätze sind so gewählt, daß die minderbesoldeten Beamten zwar immer noch ein erheblich höheres Vielfache ihrer Friedensgehälter beziehen als die höherbesoldeten. Es soll aber ein einigermaßen angemessener Ausgleich geschaffen werden. Bei den Besoldungssätzen des Entwurfs wird der Beamte (unter denselben Verhältnissen, wie in den obigen Beispielen) in den Gruppen II bis IV rund das Vierzehn- oder Dreizehnfache, in der Gruppe V das Elfache, in der Gruppe VI das Siebeneinhalbfache, in den Gruppen VII und VIII das Siebenfache, in den Gruppen X bis XIII rund das Sechsfache des Friedensdiensteinkommens erhalten (vgl. Anlage 1 Spalte 5).

Aus der Anlage 2 ist ersichtlich, welches Gesamteinkommen nach Abrechnung der Reichseinkommensteuer ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern von 6 bis 14 Jahren im Endgehalt in der Ortsklasse C unter Zugrundelegung der neuen Grundgehälter und der neuen Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge zu beziehen haben wird.

b) Ortszuschlag.

Der Ortszuschlag ist im Entwurfe gegenüber den geltenden Sätzen erhöht worden, und zwar in den höheren Ortsklassen etwas mehr als in den niedrigeren. Die Spannung zwischen den Dienstbezügen in den einzelnen Ortsklassen vergrößert sich dadurch nicht, da an Stelle des nach Ortsklassen gestaffelten Teuerungszuschlags ein verhältnismäßig gleicher Teuerungszuschlag für alle Ortsklassen treten soll (vgl. unten Abschnitt d).

Anlage 1.

Anlage 2.

c) Kinderzuschläge.

Die Kinderzuschläge betragen bisher unter Berücksichtigung der Teuerungszuschläge — je nach der Ortsklasse — monatlich für Kinder unter 6 Jahren 120 M, 110 M, 100 M, für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren 150 M, 137,50 M, 125 M, für Kinder zwischen 14 und 21 Jahren 180 M, 165 M, 150 M. Da von der gegenwärtigen Not kinderreiche Familien am allermeisten betroffen sind, erscheint es angebracht, ihnen wirksamer als bisher zu helfen und die Kinderzuschläge zu erhöhen. Sie sollen nach dem Entwurf in allen Ortsklassen monatlich für Kinder bis zu 6 Jahren 150 M, für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren 200 M, für Kinder zwischen 14 und 21 Jahren 250 M betragen, das ist zuzüglich des in Aussicht genommenen Teuerungszuschlags von 20 v. H. monatlich 180 — 240 — 300 M.

d) Teuerungszuschlag.

Der Teuerungszuschlag soll künftig zu dem Grundgehalt (den Diäten), dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen in verhältnismäßig gleicher Höhe treten, da sich eine unterschiedliche Bemessung des Teuerungszuschlags für die einzelnen Ortsklassen bei der immer mehr sich vollziehenden Annäherung der Teuerungsverhältnisse in Stadt und Land als untunlich erwiesen hat. Bei Bemessung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge ist von einer Festsetzung des Teuerungszuschlags auf 20 v. H. ausgegangen worden; die Höhe des Teuerungszuschlags ist jedoch nicht durch dieses Gesetz, sondern gemäß § 17 des Befoldungsgesetzes durch einen Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921 zu bestimmen.

Anlage 1.

Vergleichende Übersicht

über die Erhöhung der nach Abzug der Reichseinkommensteuer verbleibenden Dienstbezüge eines verheirateten Beamten im Endgehalt mit 2 Kindern von 6 bis 14 Jahren in Ortsklasse C gegenüber dem Friedenseinkommen (Stand vom 1. August 1914)

Gruppe	Amtsbezeichnung nach dem neuen Bef.-G.	Befoldungsklasse nach dem Reichs-Bef.-G. vom 15. 7. 1909	Die Erhöhung beträgt gegenüber dem Friedenseinkommen (1. August 1914)	
			nach dem Stande vom 30. September 1921	nach der Regierungsvorlage
1	2	3	4	5
A II	Bahnwärter	1 ²	das 10,82 fache	das 13,81 fache
III	Schaffner	3 b ¹	" 10,14 "	" 13,40 "
IV	Lokomotivheizer	6 b ²	" 9,90 "	" 12,80 "
V	Zugführer	11 a ⁴	" 8,30 "	" 10,70 "
VI	Sekretäre	21	" 5,65 "	" 7,45 "
VII	Obersekretäre	29 b	" 5,15 "	" 7,08 "
VIII	Zuspektoren	35 b mit 300 M Zulage	" 4,83 "	" 6,91 "
IX	Oberinspektoren	44 a ¹	" 4,52 "	" 6,56 "
X	Regierungsräte	51	" 4,09 "	" 6,06 "
XI	Regierungsräte	59 mit 600 M Zulage	" 3,84 "	" 5,70 "
XII	Oberregierungsräte	59 mit 1200 M Zulage	" 3,93 "	" 6,38 "
XIII	Ministerialräte	69 ²	" 3,26 "	" 5,70 "
B. 3	Ministerialdirektoren	70 ¹	" 2,66 "	" 4,95 "

Zusammenstellung

über die nach Abzug der Reichseinkommensteuer verbleibenden Dienstbezüge für einen verheirateten Beamten mit 2 Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren in

Ortsklasse C.

	Anfangs- gehalt <i>M</i>	Nach 2 Jahren <i>M</i>	Nach 4 Jahren <i>M</i>	Nach 6 Jahren <i>M</i>	Nach 8 Jahren <i>M</i>	Nach 10 Jahren <i>M</i>	Nach 12 Jahren <i>M</i>	Nach 14 Jahren <i>M</i>	Nach 16 Jahren <i>M</i>
Gruppe I . . .	16 230	16 880	17 520	18 170	18 820	19 470	20 010	20 550	21 630
II . . .	18 930	19 360	19 790	20 220	21 200	21 630	22 060	22 380	23 040
III . . .	20 550	21 630	22 170	23 040	23 420	23 800	24 180	24 580	24 960
IV . . .	22 170	23 040	23 520	24 000	24 380	24 760	25 140	26 020	26 400
V . . .	23 520	24 000	24 480	24 960	25 820	26 200	26 580	26 980	27 795
VI . . .	24 480	25 140	26 300	26 880	27 890	28 410	28 955	29 500	30 045
VII . . .	26 400	27 250	28 410	29 145	29 855	30 590	31 270	31 930	32 620
VIII . . .	28 695	29 760	30 850	31 870	32 860	33 880	34 695	35 865	
IX . . .	31 360	32 620	33 880	35 085	36 645	37 800	38 880	39 600	
X . . .	34 695	36 475	37 880	39 160	40 440	41 515	42 580	43 645	
XI . . .	38 880	40 320	41 665	42 985	44 305	45 955	47 035	48 355	
XII . . .	44 305	46 705	49 015	50 995	52 975	54 955	56 935		
XIII . . .	54 295	58 915	63 115	67 915	71 875				

Nr. 276. Gewährung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen an aktive Beamte, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

A 2. Zb 25. (Abl. 80. 22. 11. 21.) Zu Verfügung A 3. Zb 1. Nr. 54, Amtsblatt 17/1921.

1. Zur Erreichung einer einheitlichen Behandlung in der Gewährung, Berechnung und Anweisung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen wird beim Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion mit sofortiger Wirkung eine besondere Abteilung (Kinderversorgung) gebildet, die im Marfgräflichen Palais untergebracht ist.

2. Schriftliche Anfragen und Meldungen, die sich auf Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen beziehen, insbesondere die auf Vordruck Nr. 2889 zu erstattenden Änderungsanzeigen, sind somit nicht mehr an die Eisenbahnhauptkasse, sondern an das Zentralbüro, Zb 25, zu richten.

Der Vordruck Nr. 2889 darf, wie ausdrücklich bemerkt wird, zu Anzeigen über Familienstands-Änderungen nicht verwendet werden; er dient lediglich dem Zwecke der Kinderzuschlagsberechnung.

3. Die Bestimmungen über die Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen werden zusammengefaßt und in einer der nächsten Nummern des Amtsblattes bekanntgegeben.

Nr. 277. Einkommensteuer.

Ar 11. R 5. (Abl. 80. 22. 11. 21.) Zu Verfügung Nr. 238 (Abl. 70. 7. 10. 21) Ziffer 3. Die Spalteneinteilung des neuen Vordruckes für die Nachweisung der Dienstbezüge (jetzt: „Lohn- und Gehaltsliste“) weicht von der des früher verwendeten Vordruckes ab. In der achten Zeile der Ziffer 3 obengenannter Verfügung muß es statt „Spalte 7“ jetzt heißen: „Spalte 6“. Berichtigen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 278. Bahnsteigsperre.

C 16. Vb 15. Nr. 3117. (Abl. 80. 22. 11. 21.) Am 1. Dezember 1921 wird auf den Stationen der Strecke Ruppenheim—Weisenbach der Murgtalbahn die Bahnsteigsperre eingeführt.